



Jugendordnung

Der Frankenberger Fischerei- und Naturschutzverein e.V. unterhält auf der Grundlage der Vereinssatzung vom 02.07.1998 eine Jugendgruppe. Ihr können Jugendliche vom 8. bis zum 18. Lebensjahr angehören.

1. Sinn und Zweck der Jugendarbeit / Aufnahme

- Jugendliche gemäß § 3 der Vereinssatzung zu waidgerechten Angelfischern zu erziehen, im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen und Verständnis für die Notwendigkeit eines umfassenden Umwelt- und Naturschutzes zu wecken. Wesentliches Ausbildungsziel ist die Ablegung der Fischerprüfung.
- Bewahrung und Erhaltung der Natur im Sinne des § 1 des BnatG und die Zielsetzung des Hess.NatG sowie des Hess.FischG.
- Förderung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Reinhaltung des Bodens und des Grundwassers als Voraussetzung für artenreiches und vielfältiges pflanzliches und tierisches Leben.
- Förderung und Hege bedrohter pflanzlicher und tierischer Arten mit Schwerpunkt der am und im Gewässer lebenden Flora und Fauna.
- Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche über 8 Jahre werden, wenn die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten vorliegt.

2. Jugendwart / Jugendarbeit

- Die Jugendgruppe wird von dem in der Jahreshauptversammlung gewählten Jugendwart geleitet. Sie führt im Rahmen der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung, der Gewässerordnung und dieser Jugendordnung ihre Vereinsmitgliedschaft frei von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Vorurteilen nach eigenen Entschlüssen.

3. Mitarbeit

- Von den Jugendlichen wird eine interessierte und regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereines erwartet. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen des Jugendwartes und seiner Vertreter Folge zu leisten.

Weiter auf Seite 2

4. Förderung

- Zur Förderung der Jugendarbeit steht der Jugendgruppe der von ihr aufgebrachte Jahresbeitrag zur Verfügung.
- Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Jugendwart im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand
- Die Höhe des Beitrages für Jugendliche setzt der Vereinsvorstand fest. Die Verwendung der Jugendmittel wird von den in der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft.
- Die Jugendlichen erhalten zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Fischerpaß, der mit gültigen Beitragsmarken des VDSF versehen sein muß.

5. Fischen in Begleitung

- Jugendlichen ab 12 Jahren ist das Angeln an den Vereinsgewässern nur in Begleitung eines erwachsenen, aktiven Mitgliedes erlaubt.
- Es darf nur mit einer Handangel gefischt werden.

6. Erlaubnis zum selbständigen Fischen

- Jugendliche ab 14 Jahren mit gültigem Jugendfischereischein bzw. Jahresfischereischein dürfen ohne Aufsicht in den Vereinsgewässern angeln

7. Ausschluß

- Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen und Gebote aus dieser Jugendordnung kann der Vereinsvorstand den Ausschluß aus der Jugendgruppe und dem Verein verfügen

8. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 28. April 1999 beschlossen.

Frankenberg, den 27. November 2000

Für den Vorstand
gez. **Walter Theimer**
1. Vorsitzender